STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRAßE

Drucksache Nr.: 364/2026

Dezernat II
Federführend: Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Anlagen:
Az.: 83.0 sa

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	29.10.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung (GBS);
Anpassung der Gebühren bei der Grubenentleerung

Antrag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung im Werkausschuss:

> Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Gebühren- und Beitragssatzung -GBS-) vom 17.04.2001.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) ist gemäß seiner Entwässerungssatzung für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Hierzu gehören auch das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus geschlossenen Gruben. In Neustadt werden derzeit noch rund 45 geschlossene Gruben betrieben.

Für die Durchführung dieser Leistungen beauftragt der ESN externe Dienstleister im Rahmen regelmäßiger öffentlicher Ausschreibungen. Die Gewinnung geeigneter Unternehmen gestaltet sich zunehmend schwierig. Gleichzeitig sind seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2017 die allgemeinen Kosten, insbesondere für Personal, Energie und Kraftstoffe, deutlich gestiegen. Diese Entwicklungen spiegeln sich im aktuellen Angebotspreis wider, der anhand der Abfuhrpreise anderer Kommunen und Verbandsgemeinden auf seine Angemessenheit geprüft wurde. Dabei zeigte sich, dass der Preis zwar auf einem hohen Niveau liegt, sich jedoch noch im oberen Bereich der aktuellen Marktpreise bewegt.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist eine Anpassung des bisherigen Gebührensatzes erforderlich. Auf Grundlage der aktualisierten Gebührenkalkulation empfiehlt die Verwaltung daher, den Gebührensatz für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben von bisher 12,50 €/m³ auf 25,00 €/m³ anzuheben.

Neu:	Bisher:
§1 Abs. C, a) Die Gebühr für die Entsorgung (entleeren, abfahren und beseitigen) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Grubenabwassers beträgt pro cbm 25,00 €.	§ 1 Abs. C, a) Die Gebühr für die Entsorgung (entleeren, abfahren und beseitigen) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Grubenabwassers beträgt pro cbm 12,50 €.

Neustadt an der Weinstraße, 29.10.2026

Marc Weigel
Oberbürgermeister

1 Anlage